



## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/1, 539/4, 539/3 und 1108/2, alle KG Hall, Schopperweg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.11.2019, Zahl 354-210-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1108/2 KG 81007 Hall**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weitere Grundstücke **539/1 KG 81007 Hall**

rund 657 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke **539/3 KG 81007 Hall**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weitere Grundstücke **539/4 KG 81007 Hall**

rund 490 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1147 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)  
sowie  
rund 307 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkstreifen  
sowie  
rund 298 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41  
sowie  
rund 90 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 27.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020 .**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 22.01.2020

Für die Bürgermeisterin:  
Ing. Peter Angerer, Stadtbauamtsleiter eh.